



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer 16 S 10/14  
231 C 409/13 Amtsgericht  
Charlottenburg

verkundet am 10.03.2015  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Kläger und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte

[Redacted]

g e g e n

[Redacted]

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte

[Redacted]

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10.03.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

[Redacted] und die Richter am Landgericht [Redacted] und [Redacted]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- 1 Das am 24 Februar 2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg – 231 C 09/13 – wird geändert und der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 750,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19 September 2013 zu zahlen
- 2 Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen
- 3 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar
- 4 Die Revision wird nicht zu gelassen.

## Gründe

### I.

Es wird zunächst auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils verwiesen. Zu ergänzen ist Folgendes:

Die Klägerin behauptet, dass das Computerspiel ██████████ in dem (polnischen) Unternehmen ██████████ entwickelt worden sei. Dieses Unternehmen sei ihre Rechtsvorgängerin, weil sie am 30. September 2011 mit ihr verschmolzen sei. Ferner habe sie ihre Firma danach im Dezember 2012 von ursprünglich ██████████ auf ██████████ (namlich die aktuell geführte Firma) geändert. Zum Nachweis der Urheberrechte an der streitgegenständlichen Software beruft sie sich auf entsprechende Copyright – Vermerke auf Vervielfältigungsstücken des Spiels sowie auf entsprechende Angaben auf der Webseite zum Computerspiel ██████████ unter ██████████. Zum Nachweis der Verschmelzung beruft sie sich auf die Zeugnisse der für das Unternehmen jeweils handelnden Personen und auf eine entsprechende Pressemitteilung. Zum Nachweis der Verschmelzung und Umfirmierung beruft sie sich schließlich auf entsprechende Handelsregisterauszüge in polnischer Sprache.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Erstattung von Anwaltskosten in Höhe von pauschal 500,-- € für eine Abmahnung vom 15. September 2011. Sie behauptet, die gesetzlichen Gebühren für die Abmahnung waren – auf Grundlage einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 20 000,-- € tatsächlich höher gewesen. Ferner hält sie einen Schadensersatz – berechnet nach der Lizenzanalogie – in Höhe von 250,-- € für angemessen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des am 24. Februar 2014 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Charlottenburg (Az. 231 C 409/13) den Beklagten zu verurteilen, an sie EUR 750,00 zu

zahlen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 19. September 2013 (Rechtshängigkeit)

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

Der Beklagte behauptet, zu den von der Klägerin angegebenen Zeitpunkten der "Uploads" über seinen Internetanschluss nicht in seinem Büro, sondern jeweils zu Hause bei seiner Frau gewesen zu sein. Geschäftsanschrift und Wohnanschrift seien nicht identisch. Zum Beweis beruft er sich auf das Zeugnis seiner Ehefrau.

## II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zunächst einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 97 Abs. 2, 19a UrhG in Höhe der geltend gemachten 250,00 €.

Die Klägerin war als Inhaberin der Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Software [REDACTED] anspruchsberechtigt. Ihren substantiierten Vortrag der Rechteinhaberschaft hat der Beklagte nicht substantiiert bestreiten können. Die Klägerin hat dargelegt, dass die Urheberrechte an der Software originär bei der [REDACTED] entstanden seien, die später mit ihr - zunächst firmierend unter [REDACTED] nach Umfirmierung unter der aktuellen Bezeichnung - verschmolzen sei. Für diesen Sachverhalt sprechen die Angaben auf Vervielfältigungsstücken der Software, wie sie die Klägerin in Abbildungen zur Akte gereicht hat. Auch wenn die gesetzliche Vermutung der Rechteinhaberschaft gemäß § 10 UrhG für die Klägerin als juristische Person nicht eingreifen kann, begründen die entsprechenden Angaben zum Copyright jedenfalls ein starkes Indiz für die Nutzungsrechte, das der Beklagte seinerseits zunächst durch substantiierten Vortrag hatte entkräften müssen. Sein einfaches Bestreiten reichte insoweit nicht aus. Gleiches gilt für sein Bestreiten der Verschmelzung und der Umfirmierung auf Klägerseite. Unbeschadet des § 184 GVG genügt deshalb zunächst auch die Vorlage der entsprechenden Handelsregisterauszüge lediglich in polnischer Sprache. Ergänzend stützten hier auch die Pressemitteilungen der Klägerin in englischer Sprache ihren Sachvortrag zu Verschmelzung und Umfirmierung, so dass die Kammer den entsprechenden Sachverhalt als erwiesen - bzw. nicht substantiiert bestritten - ansieht.

Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen den Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses, von dem aus die streitgegenständliche Software im Rahmen des File-Sharing Dritten zum

Download angeboten wurde. Die Kammer geht auch davon aus, dass es zu den Uploads von dem Anschluss des Beklagten gekommen ist.

Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt, nämlich einem wiederholten Upload der streitgegenständliche Software über eine vom Internet-Provider jeweils dem Beklagten zugeordneten IP-Nummer, besteht kein ernsthafter Zweifel daran, dass diese beiden Verletzungshandlungen tatsächlich von dem Anschluss des Beklagten erfolgt sein müssen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zurechnung bestimmter Nutzungshandlungen im Internet anhand einer IP-Nummer bzw. die Verlässlichkeit entsprechender Ermittlungsergebnisse bei der Behauptung eines bloß einmaligen Rechtsverstoßes zulässiger Weise – wirksam – bestritten werden konnte. Denn ein starkes Indiz für die Richtigkeit der Ermittlungen besteht jedenfalls dann, wenn in einem überschaubaren Zeitraum der gleiche Anschluss unter verschiedenen IP-Adressen als Quelle des rechtsverletzenden Angebots ermittelt wird (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2014, 281, Rdn. 11). Das war hier der Fall, weil die Klägerin Rechtsverstoße an zwei aufeinander folgenden Tagen ermittelt hat.

Der Beklagte muss als Inhaber des betreffenden Internetanschlusses nach der Vermutungsregel des Bundesgerichtshofes (vgl. zuletzt GRUR 2014, 657 - BearShare) auch als Täter der Urheberrechtsverletzungen angesehen werden. Soweit der Bundesgerichtshof diese Vermutung darauf bezieht, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung "verantwortlich" war, ist das nach Auffassung der Kammer regelmäßig im Sinne seiner Täterschaft – nicht lediglich Storerhaftung – zu verstehen. Der Beklagte ist insbesondere durch seine Einlassung zum Verstoß und den tatsächlichen Umständen der Nutzung des betroffenen Internetanschlusses auch seiner "sekundären Darlegungslast" zum Zwecke des Ausschlusses seiner Haftung nicht ausreichend nachgekommen. Dafür musste er zwar nicht beweisen, dass tatsächlich ein Dritter für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich war. Allerdings ist zunächst schon unklar, ob er die Urheberrechtsverletzungen bereits als solche in Abrede stellen oder – diese unterstellt – lediglich seine Verantwortung dafür ausschließen wollte, indem er nämlich im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Tatsachen darlegt und beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs – insbesondere die alleinige Täterschaft eines oder mehrerer Dritten – ergibt. Nach Auffassung der Kammer muss sich der Beklagte bereits im Rahmen seiner Darlegung für die eine oder andere Einlassung entscheiden. Denn es ist denkbare ausgeschlossen, einen "anderen Geschehensablauf" (d.h. die Verantwortlichkeit eines Dritten) in Bezug auf eine Verletzungshandlung zu behaupten, wenn diese Handlung nach vorrangiger Einlassung des Beklagten gar nicht stattgefunden haben kann. Tatsächlich bestreitet der Beklagte einerseits, dass überhaupt entsprechende Uploads von seinem Internetanschluss aus erfolgt seien. So bestreitet er insbesondere die Richtigkeit der entsprechenden Ermittlungsergebnisse mit Nichtwissen und begründet dies damit, dass der Computer zu den ermittelten Zeiten des Uploads ausgeschaltet gewesen sei. Dann konnten die Rechtsverletzungen tatsächlich aber überhaupt nicht erfolgt sein.

Unabhängig davon genügt der Beklagte durch den Verweis auf die grundsätzlich mögliche Taterschaft seiner Mitarbeiter aber ohnehin seiner sekundären Darlegungslast nicht. Die von ihm dazu vorgetragene(n) Tatsachen begründen nämlich keine "ernsthafte Möglichkeit" eines abweichenden Geschehensablaufs. Es genügt insoweit nicht, alternativ in Betracht kommende Geschehensabläufe einfach in den Raum zu stellen. Vielmehr musste der Beklagte diese Variante zumindest selbst ernsthaft überprüft und aus tatsächlichen Gründen für zumindest sehr wahrscheinlich befunden haben. Dafür hatte er seine Mitarbeiter zum einen selbst befragen und das Ergebnis dieser Befragung mitteilen müssen. Zum anderen begründet auch in tatsächlicher Hinsicht deren bloße Zugangsmöglichkeit zum Büro und Computer während der Büroöffnungszeiten nicht die "ernsthafte Möglichkeit", dass die Mitarbeiter nach Büroschluss den Computer tatsächlich auch zu privaten Zwecken benutzt und dabei Urheberrechtsverletzungen begangen haben. Selbst die Möglichkeit eines solchen Sachverhalts ist eine Unterstellung, die näher begründet werden musste. Dazu gehört, dass sie den Computer (auch) privat nutzen durften bzw. – etwa ohne Erlaubnis – jedenfalls tatsächlich privat genutzt haben und dass sie die Räumlichkeiten in der Vergangenheit auch nach Büroschluss benutzt und sich dort aufgehalten haben. All das ist bisher nicht vortragen, vielmehr nach dem Vortrag des Beklagten reine Spekulation.

Der als "angemessene Lizenzgebühr" geltend gemachte Betrag in Höhe von 250,-- € erscheint gemäß §§ 97 Abs. 2 UrhG, 287 ZPO jedenfalls nicht zu hoch angesetzt und ist deshalb auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat ferner auch einen Anspruch auf Erstattung seiner anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 500,-- € gemäß § 97a Abs. 3 UrhG.

Der Kostenerstattungsanspruch scheidet nicht daran, dass der Beklagte den Zugang des Abmahnschreibens bestreitet. Zwar muss das Abmahnschreiben zur Begründung des Erstattungsanspruchs grundsätzlich auch zugegangen sein, wobei die Beweislast für den Zugang bei der Klägerin liegt. Allerdings hält die Kammer auch insoweit das lediglich einfache Bestreiten des Zugangs der Abmahnung gemäß § 286 ZPO ausnahmsweise für unzulässig. Der Beklagte trägt zu den Umständen des vermeintlich gescheiterten Zugangs nämlich gar nichts weiter vor, obwohl nach dem Vortrag der Klägerin diese Abmahnung ebenso wie die Abmahnung eines weiteren, vom Klägervertreter ebenfalls anwaltlich vertretenen Rechteinhabers an den Beklagten versandt wurde, diesen aber jeweils trotzdem nicht erreicht haben sollen. Andererseits konnte dem Beklagten offenbar jedenfalls der Mahnbescheid zugestellt werden. Auch sonst hat der Beklagte keinerlei Schwierigkeiten beim Erhalt von Schreiben an seine Wohnanschrift dargelegt. Die genannten Umstände hatten dem Beklagten – seinen Vortrag als zutreffend unterstellt – zumindest im vorliegenden Rechtsstreit ausreichend Anlass gegeben, im eigenen Interesse Nachforschungen anzustellen, welche Ursache das behauptete Scheitern von Postzustellungen haben konnte. So hatte es

insbesondere nahe gelegen zu überprüfen, ob vielleicht ein Familienmitglied oder ein sonstiger Dritter, der Zugriff zum Briefkasten des Beklagten hatte, die Schreiben in Empfang genommen und dem Beklagten lediglich vorenthalten hat. Das "schlichte" Bestreiten des Zugangs von zumindest zwei Schreiben, deren Erhalt für den Beklagten nachteilige Folgen hatte, ist unter diesen Umständen nicht ausreichend, zumal die Kammer nach dem substantiierten Vortrag der Klägerin andererseits keinen Zweifel daran hat, dass diese das Schreiben zumindest an den Beklagten abgesandt hat.

Die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten ist auch als Kostenpauschale nicht zu beanstanden, nachdem die Klägerin – von dem Beklagten nicht bestritten – dargelegt hat, dass als gesetzliche Gebühren mit einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 20 000,-- € deutlich höhere Kosten angefallen waren

Die Zinsansprüche beruhen auf §§ 291, 288 Abs 1 BGB

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 Nr. 10, 711, 713, 543 ZPO

